

**Bundesanstalt  
für Lebensmitteluntersuchung  
Salzburg**

A-5020 Salzburg, 24.3.86  
Schopperstraße 13, Telefon 51027

Seitenschein 13

Z1.31.90

An den

**Bundesministerium für Ge-  
sundheit und Umweltschutz**

Stellungnahme 1  
1010 Wien

21	29	ENTWURF
		-GE/9.86
Datum: 25. MÄRZ 1986		
Verteilt 25.3.86 Personen		

*J. Klarac*

Betreff: TV-41.901/11-6/86

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebens-  
mittelgesetz 1975 geändert wird.

Zum vorliegenden Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1 Abs. (1): Einleitend wird festgehalten, daß dieser Absatz eine unnötige Ergänzung des Lebensmittelgesetzes darstellt, weil eine Zeugenladung auch bisher schon nach der StPO den Gerichten möglich war. Zudem ist er unklar und widersprüchlich formuliert.

Jede Zeugentätigkeit des Befundes oder Gutachtens ist eindeutig als "Sachverständigen-  
tätigkeit" zu bewerten. Nach vorliegendem Text dieses Absatzes hat das Gericht jedes Bedienstete der Bundesanstalten als Zeugen über die Umstände der Befundauf-  
nahme und Begutachtung - also in Zeugentätigkeit - zu vernehmen. Was soll aber dann noch eine Zeugenvernehmung bringen, wenn es eine Sachverständigen-  
tätigkeit hinsichtlich Befund und Gutachten für erforderlich hält?

Zudem wurde ja schon bisher, wie einleitend erwähnt, jeder Bedienstete nach  
der StPO, falls dessen Zeugenaussage erforderlich war, vernommen werden. Es wurden  
aber auch die mit einer Zeugenladung verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten  
zu wenig Überdacht. Da Befunde und Gutachten in der Regel von mehreren Bediensteten  
bearbeitet werden, müßte vom Gericht in der Zeugenladung klar umrissen werden,  
über welche Umstände der Befundaufnahme und Begutachtung der Zeuge aussagen soll.  
Nur eine Bekanntgabe dieser Umstände, die aber in der Regel erst im Laufe einer  
Verhandlung dem Gericht bekannt werden, kann vom Leiter einer Anstalt der in  
Frage kommende Bedienstete als Zeuge ausgewählt werden. Einer unspezifischen  
Zeugenladung müßte der Leiter einer Bundesanstalt Folge leisten, mit dem Ergebnis,  
daß keine Zeugenaussage, weil er nur vereinzelt Befunde erstellt, bei Gericht  
nicht abgeben kann. In jedem Fall muß mit einer erheblichen Verzögerung der

-2-

zu untersuchen werden.

~~Die~~ **Zeugentätigkeit** ist der zeitliche Aufwand für die Bediensteten der Bundesanstalten. Da diese Zeugentätigkeit auch mit zahlreichen Dienstreisen in und außerhalb des Dienstbereiches verbunden sein kann, müßte der Gesetzgeber für diesen personellen und finanziellen Mehraufwand an den Bundesanstalten Vorsorge treffen.

**Zu § 48 Abs. (2):** Dieser Absatz zielt auf die "Parteilichkeit" des "Anzeigegutachters" und überdeckt völlig die "Parteilichkeit" des "Gegenprobengutachters". Gutachter nach ~~Technik~~ oder aus dem Stande der Ziviltechniker sind, auch wenn sie selbst unmittelbar oder mittelbar an der Untersuchung oder Befundung der Gegenprobe beteiligt waren nach vorliegender Formulierung des Gesetzesentwurfes als einziger Sachverständiger zugelassen.

Mit diesem Absatz wird nicht "Waffengleichheit" hergestellt, sondern die "Parteilichkeit" des "Gegenprobengutachters" auf den Plan gerufen.

Es ist daher erforderlich in die Formulierung des § 48 Abs. (2) auch die Beschränkung der Sachverständigenbestellung des Gegenprobengutachters aufzunehmen. In der ~~vergangenen~~ Form stellt der § 48 Abs. (2) eine durch nichts gerechtfertigte Diskriminierung der Bediensteten der Bundesanstalten dar.

**Zu § 48 Abs. (3):** Die zu § 48 Abs. 1 und 2 geltend gemachten Bedenken gelten sinngemäß.



**Anmerkung:** 25 Ausfertigungen ergehen an das Präsidium des Nationalrates, Parlament, Ringstraße, 1010 Wien.